

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Anlage 1 zum _____ vom _____

A) Allgemeines

- 1.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten grundsätzlich die vom Bundesinnungsverband des Gebäudereinigungshandwerks als Vornorm aufgestellten Richtlinien für Vergabe und Abrechnung von Gebäudereinigungsarbeiten.
- 1.2 Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen vom Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen wird. Von den folgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt sind.
- 1.3 Mündliche, telefonische oder durch Vertreter des Auftraggebers getroffene Vereinbarungen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.
2. Angebote
 - 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
 - 2.2 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterhaltung des Auftrages zurückzugeben.
3. Preise
 - 3.1 Im Allgemeinen gelten die Preise des Auftragnehmers als angenommen, sofern nicht sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder des Vertrages schriftlich Einspruch erhoben wird.
 - 3.2 Die Preise errechnen sich auf der Kostengrundlage vom Angebotstag. Im Falle von Veränderungen der Tariflöhne, der Lohnfolgekosten oder der Materialpreise behält sich der Auftragnehmer eine Preisberichtigung vor. Bei Änderung der Tariflöhne wird der Preis um 85% der Lohnänderung erhöht oder ermäßigt. Der Auftragnehmer ist deshalb berechtigt, in die Auftragsbestätigung oder den Reinigungsvertrag eine entsprechende Preisgleitklausel aufzunehmen.
 - 3.3 Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit der Erhöhung oder Ermäßigung hindern die Pflicht zur Bezahlung nicht, da der Auftragnehmer zu einer Vorleistung nicht verpflichtet ist. Eventuelle Differenzen in der Höhe der anfallenden Umsatzsteuer, aber auch Änderungen der Umsatzsteuersätze, trägt der Auftraggeber.
 - 3.4 Eine Minderung der zu reinigenden Flächen um mehr als 20 % berechtigt den Auftragnehmer zu einer Anhebung der vereinbarten Einheitspreise.
4. Ausführung
 - 4.1 Zugesagte Ausführungstermine sollten nach bester Möglichkeit eingehalten werden. Gelingt das in Einzelfällen nicht, bleiben Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugschaden ausgeschlossen.
 - 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Reinigung gründlich und schonend nach neuzeitlichen Verfahren durchzuführen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die beauftragten Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten durchführen zu lassen.
 - 4.3 Die Reinigungszeiten werden vom Auftragnehmer so eingeteilt, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers möglichst nicht gestört wird.
 - 4.4 Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt nicht in der Lage, die Reinigung auszuführen, behält der Vertrag dennoch seine Gültigkeit. Eine Reinigungsgebühr ist jedoch während dieser Zeit nicht zu bezahlen. Ersatzansprüche, gleich welcher Art können durch den Ausfall der Reinigung nicht abgeleitet werden.
 - 4.5 Der volle Vertragspreis ist, unabhängig von der Anzahl der durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, zu bezahlen. Kann die Reinigung durch Verschulden des Auftraggebers z. B. durch längere Abwesenheit über den vereinbarten Zeitraum nicht erfolgen, so entfällt für diese Zeit die Bezahlung. Bei Wiederbeginn führt der Auftragnehmer eine Generalreinigung durch und erhält dafür die Regiekosten.
 - 4.6 Entfällt die Reinigung durch Umstände, die vom Auftraggeber verursacht werden (z. B. Betriebsurlaub, Kurzarbeit), so ist der ermittelnde Gutschriftsbetrag um einen Fixkostenanteil von 10 % zu kürzen.
 - 4.7 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsmäßig erfolgt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 48 Stunden begründet schriftlich Einwendungen erhebt. Bei berechtigten Reklamationen ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Nach erfolgter Beseitigung gilt diese Leistung als erfüllt.
 - 4.8 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers aus Gewährleistungsgründen nach erfolgter Abnahme der Arbeiten besteht nicht.
 - 4.9 Das für die Reinigung notwendige Wasser und der elektrische Strom werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - 4.10 Für die Aufbewahrung der vom Auftragnehmer verwendeten Maschinen und Geräte, sowie für Arbeitskleidung und Material, wird durch den Auftraggeber ein verschließbarer Raum kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - 4.11 Bei Umbau, Instandsetzungs-, Tüch- oder Malerarbeiten, Umzug des Betriebes usw. werden neben den normalen Reinigungskosten, die durch die erwähnten Ereignisse bedingten Mehrarbeiten, gesondert in Regie in Rechnung gestellt.
 - 4.12 Ergibt sich das Ende der Vertragslaufzeit nicht aus der Art der beauftragten Leistung und ist im Vertrag nichts anderweitiges vereinbart, so gilt für beide Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Haftung und Gewährleistung
 - 5.1 Für Schäden, die bei der Arbeit des Auftragnehmers entstehen, haftet dieser nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung des Schadens zur Last gelegt werden können.
 - 5.2 Jede Ersatzpflicht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn ihm Schäden nicht innerhalb von 24 Stunden schriftlich gemeldet werden.
 - 5.3 Für Schäden die durch vom Auftragnehmer zu vertretende Fehler seiner Leistung oder durch Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen, für die er einzutreten hat, oder Ersatzansprüche Dritter entstehen, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen.

- 5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal darauf hinzuweisen, dass es in Akten und Schriftstücken des Auftraggebers keine Einsicht nimmt und deren Lage auf Tischen und Regalen nicht verändert.
- 5.5 Bei Teppichreinigungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Ware (Farbunechtheit, ungenügende Festigkeit), eine frühere unsachgemäße Behandlung oder dergleichen entstehen. Die Entfernung von Flecken erfolgt nur soweit, als dies ohne Schädigung von Farbe und Gewebe möglich ist. Sie erfolgt nur auf Verantwortung des Kunden.
- 5.6 Für versteckte Mängel vom Hersteller (z. B. bei produktionsbedingten Rückständen von Glas – können bei der Bearbeitung u. U. Kratzer und Riefen entstehen) wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen.
- 6. Zahlung
 - 6.1 Da es sich um lohnintensive Arbeiten handelt, hat der Auftraggeber die Bezahlung der Reinigungsgebühren innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug vorzunehmen.
 - 6.2 Schecks werden unter üblichem Vorbehalt, Wechsel nicht angenommen.
 - 6.3 Rechnungen werden sofort nach Erbringung der Leistungen zugestellt. Gehen diese über einen Zeitraum von 1 Monat hinaus, kann eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 80 % des erbrachten Aufwandes gefordert werden.
 - 6.4 Bei Bezahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 7. Abwerbung
 - 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte des Auftragnehmers abzuwerben oder abwerben zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von EUR 500,- vereinbart, ohne dass Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers dadurch berührt werden.
- 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in der Regel die Hauptverwaltung Nürnberg oder, wenn schriftlich vereinbart, Sitz der Niederlassung
- 9. Teilunwirksamkeit
 - 9.1 Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klauseln soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

B) Bedingung für Regiearbeiten

- 1. Für die Stellung von Arbeitskräften für Regiearbeiten werden berechnet:

a) Arbeitsstunde für Vorarbeiter	EUR	zuzüglich Materialkosten
b) Arbeitsstunde für Glas- und Gebäudereiniger	EUR	zuzüglich Materialkosten
c) Arbeitsstunde für Baureinigung	EUR	zuzüglich Materialkosten
d) Arbeitsstunde für Büroreinigung	EUR	zuzüglich Materialkosten
- 2. Ergeben sich Sonderarbeiten zwischen 22:00 – 05:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, sowie Arbeiten mit Erschwernis- oder Gefahrenzulage, so werden die entsprechenden tariflichen Zuschläge erhoben. Sonderarbeiten mit besonderen Maschinen und Geräten erfordern gleichfalls einen Aufschlag auf obige Tarife.
- 3. Die genannten Verrechnungssätze sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt. Anteilige An- und Abfahrtszeiten sind bis zu einer Entfernung von 8 km vom Sitz der Firma des Auftragnehmers aus enthalten. Bei größeren Entfernungen wird der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt gesondert in Rechnung gestellt.
- 4. Bei auswärtigen Arbeiten, die Übernachtungen erforderlich machen, werden als Auslösungssätze pro Tag und Arbeitnehmer die Sätze wie unter B/1 und 1 ½ mal zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Übernachtung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5. Die Preise der Verrechnungssätze sind errechnet auf der Kostengrundlage vom Tag des Begleitschreibens. Im Falle von Veränderungen der Tariflöhne, der Lohnfolgekosten oder der Materialpreise behält sich der Auftragnehmer eine Preisberichtigung vor.
- 6. Im Übrigen gelten die vorerwähnten „Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen“.